



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Postfach 1562
67089 Bad Dürkheim

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

23.05.2023

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1140-	09.01.2023;	Kimberly Müller	+ 49 651 9494-847
0001#2023/0015-	17.02.2023;	Kimberly.Mueller@add.rlp.de	+ 49 651 9494-711847
0382 Ref_21a	24.03.2023;		
Bitte immer angeben!	10.05.2023		

Vollzug der Landkreisordnung (LKO)

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2023 mit Wirtschaftsplänen für den Abfallwirtschaftsbetrieb, für das Kreiskrankenhaus Grünstadt und das medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meine Schreiben vom 25.01.2023 und vom 15.03.2023 mit welchen Sie über die aufsichtsbehördlich bestehenden Bedenken wegen Rechtsverletzung informiert wurden und mit welchen Ihnen die zweimalige Gelegenheit gegeben wurde, sich im Rahmen einer Anhörung zur beabsichtigten Beanstandung zu äußern und sowohl Einnahme- als auch Einsparpotentiale anhand konkreter Haushaltswerte darzulegen, welche ausgeschöpft wurden, um das Haushaltsdefizit zu adressieren.

Hat die Aufsichtsbehörde dem Landkreis gegenüber Bedenken zu seinem Antrag geäußert oder um weitere Aufklärung ersucht, hat die Aufsichtsbehörde nach § 62 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 57 LKO i.V.m. 95 Abs. 4 GemO innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erneuten Vorlage zu entscheiden. Verlangt die Aufsichtsbehörde einen Bericht zur Aufklärung, so beginnt die weitere Frist mit dem

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Eingang des Berichts, sofern dieser die der Aufsichtsbehörde gestellten Fragen und Aufklärungsersuchen vollständig beantwortet¹.

In meinen zu Beginn genannten Schreiben wurden Sie darum gebeten darzustellen, inwieweit der Landkreis unter größtmöglicher Kräfteanspannung² das Defizit im Basishaushalt 2023 so gering wie möglich geplant hat.³

Mit Schreiben vom 24.03.2023 und vom 10.05.2023 sowie mit E-Mail vom 08.05.2023 haben Sie mitgeteilt, dass sich inzwischen neue Erkenntnisse ergeben haben, die es dem Landkreis Bad Dürkheim ermöglichen einen Haushalt vorzulegen, welcher einen Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt ausweist. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus um die planmäßigen Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten zu decken, nicht jedoch um auch die KEF-Mindestnettотilgung zu decken. Diese muss bei der Betrachtung des Ausgleichs im Finanzhaushalt allerdings ebenfalls zwingend berücksichtigt werden.

Der Landkreis hat sich in § 2 Abs. 3 des am 07.04.2014 abgeschlossenen Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat Herrn Hans-Ulrich Ihlenfeld, dazu verpflichtet, seinen Bestand an Liquiditätskrediten jährlich um 80 v. H. von 4.084.508 €, mithin um 3.267.606 € zu vermindern. Aus der VV Nr. 2.2.2. des ministeriellen Leitfadens KEF-RP vom 28.09.2011 folgt, dass die Regelungen für den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO dahingehend eine Modifizierung erfahren haben, als dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer (oftmals deutlichen) Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre. Daher wurde die KEF-Mindestnettотilgung auch in vorherigen Haushaltsverfügungen des Landkreises Bad Dürkheim im Rahmen

¹ s. VV Nr. 2 zu § 62 LKO.

² Vgl. VerFGH RLP, Urt. v. 16.12.2020 – VGH N 12/19, juris Rn. 103 m.w.N.

³ Vgl. OVG RLP, Urt. v. 17.07.2020 – A 11208/18, juris.



des Ausgleichs des Finanzhaushaltes berücksichtigt und entsprechend den o.g. Bestimmungen in Abzug gebracht. Auch im Rahmen unseres Aufklärungsversuchens vom 25.01.2023, Az. *1140-0001-0382 Ref_21a* (s. S. 2/3), wurde bereits die KEF-Mindestnettotilgung beim Ausgleich des Finanzhaushalts neben den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten (F36) vom Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F23) in Abzug gebracht.

Zudem ist es nicht ausreichend die in ihren o.g. Schreiben dargestellten Einsparpotentiale ausschließlich im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu berücksichtigen, aber keine Anpassung der Planzahlen vorzunehmen. Nur eine vollständige Veranschlagung aller Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen gewährleistet, dass eine optimale Aufgabenerfüllung möglich ist (Grundsatz der Vollständigkeit, § 96 GemO). Nicht veranschlagte Einzahlungen erhöhen unnötigerweise den Investitionskreditbedarf bzw. den Bedarf an Krediten zur Liquiditätssicherung oder schränken den Auszahlungsrahmen ein. Nicht veranschlagte Auszahlungen und Aufwendungen gefährden den Haushaltsausgleich und machen aufwendige Nachbewilligungen erforderlich⁴. Dies ergibt sich auch aus der gesetzlich geregelten Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung gegenüber anderen Finanzierungsquellen der Gemeinde (§ 58 Abs. 5 LKO). Auch dem Grundsatz der Haushaltswahrheit folgend, ist bei der Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen anzustreben, sie in möglichst zutreffender Höhe in den Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts aufzunehmen.

Insgesamt konnten durch Ihre vor genannten Schreiben deutliche Verbesserungen der Planzahlen aufgezeigt werden, welche in dem Beschluss vom 21.12.2022 bisher keine Berücksichtigung gefunden haben. Demnach konnte die in meinem Aufklärungsversuchen aufgeworfene Frage gerade nicht vollumfänglich beantwortet werden.

Zudem besteht auch aufgrund der Abweichungen im Plan-Ist-Vergleich (Abweichung zwischen Jahresergebnis und Haushaltsplan) der vergangenen Jahre vorliegend die begründete Annahme, dass hinsichtlich der veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen noch Spielraum für weitere Einsparungen besteht. Insgesamt zeigt sich,

⁴ s. auch Kommentar zu § 93 GemO PdK, S. 21/22.



dass trotz der häufig geplanten Jahresfehlbeträge der vergangenen Jahre (ausgenommen 2018, 2021 und 2022) seit dem Jahr 2015 im Ergebnis durchweg mit einem positiven Jahresergebnis abgeschlossen werden konnte. Daher erwarte ich die Vorlage einer aktualisierten Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2023, welche auch unter Berücksichtigung der KEF-Mindestnettотilgung einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ausweist.

Ich weise darauf hin, dass die Frist nach § 62 Abs. 1 Satz 2 und 4 LKO unterbrochen ist und nach § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 LKO erst nach Vorlage aller erbetenen Unterlagen eine neue Frist von zwei Monaten zu laufen beginnt. Unbeschadet dessen werde ich die Prüfung des Haushalts auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte